



Merkblatt zur Förderung von Aal-Besatzmaßnahmen im Jahr 2025

1. Vorbemerkung

Gemäß der genehmigten deutschen Aalbewirtschaftungspläne ist die Durchführung von Besatzmaßnahmen ein wesentlicher Bestandteil der Bewirtschaftung der Aalbestände sowie zur Sicherung einer ausreichenden Blankaal-Abwanderungsrate. Daher fördert das Land Niedersachsen auch 2025 im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) Besatzmaßnahmen zur Bestandserhaltung des Europäischen Aals.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gem. Ziffer 2.1.4 Buchstabe b) der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Niedersachsen“ sowie dieses Merkblattes zur Förderung von Aal-Besatzmaßnahmen im Jahr 2025.

2. Weitere Hinweise

Eine Förderung wird nur für ein Vorhaben bewilligt, mit dem noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmebeginn zählt bereits die verbindliche Bestellung von Leistungen oder Lieferungen. Daher darf z. B. die Bestellung von Besatzaalen erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids erfolgen.

Der **Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. Juli 2025 vorzulegen**. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises (Rechnungen, Zahlungsbelege, Sachbericht) erstellt die Bewilligungsbehörde einen Festsetzungsbescheid. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung.

Für die aus dem EMFAF geförderten Besatzmaßnahmen dürfen andere Förderprogramme nicht in Anspruch genommen werden.

Öffentliche Begünstigte können die Kofinanzierung durch Eigenmittel einbringen.

3. Förderung

Für das Jahr 2025 gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Gefördert wird der Besatz mit Glasaalen oder Farmaalen (vorgestreckten Aalen).

- Ebenfalls gefördert werden Untersuchungen der Besatzaale auf aalpathogene Krankheitserreger wie Aalherpesvirus (HVA).
- Bei der Bestellung der Besatzaale sind Nachweise nachhaltigen Fangs einzufordern.
- Besatzmaßnahmen werden in niedersächsischen Gewässern gefördert, aus denen Aale abwandern können (siehe hierzu Nr. 6).
- Die förderfähigen Kosten müssen den Schwellenwert von 5.000,- € überschreiten.
- Die Höhe der Zuwendung (EU- und Landesmittel) beträgt bei kollektiven Begünstigten und Fischereigenossenschaften (siehe hierzu Nr. 4) im Sinne des § 23 Nds. FischG 60 % der förderfähigen Kosten.
- Vor Durchführung der Besatzmaßnahmen ist der allgemeine Gesundheitszustand der Aale zu prüfen. Darüber hinaus ist während des Besatztermins eine Probe der Besatzaale in Rücksprache mit der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zu nehmen und auf HVA untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis liegt erst nach einiger Zeit vor und ist daher mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen bzw. schnellstmöglich nachzureichen¹. **Dieser Nachweis ist gleichermaßen bei Glasaal und Farmaalbesatz vorzulegen.** Ohne einen entsprechenden Nachweis ist eine Auszahlung der Zuwendung ausgeschlossen. **Details sind der Anlage zu diesem Merkblatt zu entnehmen, die zu beachten ist.**

4. Begünstigte

Anträge zur Förderung von Aal-Besatzmaßnahmen können nach Ziffer 3.1 Buchst. c) der Richtlinie von

- Landesfischereiverbänden (private Begünstigte, die als kollektive Begünstigte handeln)

¹ Entscheidend ist der Nachweis der Untersuchung auf HVA unabhängig vom Ergebnis

- Fischereigenossenschaften (öffentliche Begünstigte, die als kollektive Begünstigte handeln) gestellt werden.

5. Antragsvoraussetzungen

Anträge für das Jahr 2025 sind ab sofort, spätestens jedoch **bis zum 20. Februar 2025** beim Niedersächsischen Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst einzureichen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Ranking der Anträge erfolgt nach dem Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde, wobei auch die Bedeutung der Vorhaben für die jeweiligen Aalbewirtschaftungspläne berücksichtigt wird.

Förderanträge müssen u. a. folgende Informationen enthalten:

- zur Kostenplausibilisierung für jedes Stadium (Glas- oder Farmaal) mindestens 1 Angebot;
- über die Menge (in kg) der insgesamt zum Besatz vorgesehenen Aale (getrennt für jedes zum Besatz vorgesehene Stadium – Glasaal oder Farmaal) mit Angabe des Durchschnittsgewichts und des Kilopreises der Aale sowie der Kosten zur Kostenplausibilisierung;
- die Benennung der für jedes Gewässer oder jeden Gewässerabschnitt gemäß Nr. 6 dieses Merkblatts vorgesehenen Besatzmenge und mittlerer Stückmasse; für Gewässer ohne entsprechende Mengenangabe entfällt eine Förderung
- die Benennung der für den Aalbesatz vorgesehenen Gewässer oder Gewässerabschnitte gemäß Nr. 6 dieses Merkblatts mit Angaben der Flächen; für Gewässer ohne Flächenangabe entfällt eine Förderung.

6. Besatzgewässer

Förderfähig ist Aalbesatz nur in Gewässern, aus denen eine Abwanderung mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Diese Gewässer umfassen

- Fließgewässer (mit Ausnahme ausgeprägter Salmonidengewässer)
- Stillgewässer, die mit Fließgewässern in dauernder Verbindung stehen oder im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet liegen, wobei
- für Stillgewässer mit einer Fläche unter 10 ha die förderfähige Besatzmenge auf maximal

200 Stück Farmaale oder 400 Stück Glasaale je ha begrenzt wird.

- eine Verbindung von Stillgewässern über Überläufe o. ä. erwarten lassen, dass ein über längere Zeit bestehender fischpassierbarer Abfluss nicht gewährleistet ist, weshalb eine Fördermöglichkeit nur gegeben ist, wenn eine fischpassierbare Abwanderung glaubhaft gemacht wird.

7. Hinweise zur Auftragserteilung und Auftragsvergabe

Bei **öffentlichen Begünstigten**, die dem GBW unterliegen, ist folgendermaßen auszu-schreiben:

Glas- und Farmaal	Bis 1.000 EUR (Netto-Auftragswert)	Direktkauf nach § 14 UVgO
Glas- und Farmaal	Bis 25.000 EUR (Netto-Auftragswert)	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 4 Nr. 17 UVgO
Glasaal	Mehr als 25.000 EUR bis EU-Schwellenwert nach § 106 GWB	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 4 Nr. 8 UVgO
Farmaal	Mehr als 25.000 EUR bis EU-Schwellenwert nach § 106 GWB	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 UVgO
Glas- und Farmaal	Ab EU-Schwellenwert nach § 106 GWB	Vergabeart nach § 14 VgV

Bei der Verhandlungsvergabe und der Beschränkten Ausschreibung sind mind. drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die weiteren vergaberechtlichen Anforderungen der UVgO und der VgV sind zu beachten.

Bei **privaten Begünstigten**, die nicht dem GBW unterliegen, gilt:

Aufträge können direkt erteilt werden, wenn

- die bewilligte Zuwendung bis zu einschließlich 100.000 Euro beträgt oder
- die bewilligte Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt und der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro (netto) liegt.

Wenn die bewilligte Zuwendung mehr als 100.000 Euro und der geschätzte Auftragswert mindestens 25.000 Euro (netto) beträgt, sind grundsätzlich mindestens drei fachkundige und

leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Bei der Auftragsvergabe ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe und die Auftragserteilung haben schriftlich zu erfolgen. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist nachzuweisen.

Von allen Begünstigten sind alle Schritte der Beschaffung zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Nähere Auskünfte erteilt:

LAVES

Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst

Eintrachtweg 19

30 173 Hannover

Dr. Markus Diekmann

☎ 0511 / 28897 905

✉ Markus.Diekmann@laves.niedersachsen.de